



Geschäftsordnung

des Kreistags und der Ausschüsse des Landkreises Freudenstadt

Gliederung

Seite

§ 1	Vorsitz	3
§ 2	Fraktionen	3
§ 3	Sitzordnung	4
§ 4	Einberufung der Sitzungen	4
§ 5	Teilnahmepflicht	5
§ 6	Weitere Teilnehmer	5
§ 7	Änderungen der Tagesordnung	5
§ 8	Vortrag und Aussprache	6
§ 9	Anträge	6
§ 10	Geschäftsordnungsanträge	7
§ 11	Stimmordnung bei Wahlen oder Abstimmungen	8
§ 12	Persönliche Erklärung	8
§ 13	Anfragen	9
§ 14	Fragestunde, Anhörung	9
§ 15	Hausrecht	10
§ 16	Niederschrift	10
§ 17	Inkrafttreten	11

Aufgrund von § 31 Abs. 2 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 18. Februar 2002, 17. September 2007, 14. Juli 2014 und 3. Februar 2020 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss.
- (4) Der Landrat als Vorsitzender kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter, den Ersten Landesbeamten, mit der Vertretung im beschließenden Ausschuss beauftragen.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu. Die Plätze der beratenden, vortragenden und zugezogenen Sitzungsteilnehmer bestimmt der Vorsitzende.

§ 4

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen.

Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

Auf Antrag eines Viertels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören.

Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Sitzungstag ist grundsätzlich Montag. Die Sitzungen des Kreistags beginnen in der Regel um 15:00 Uhr, die Sitzung der Ausschüsse um 14:30 Uhr.
- (5) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich. Nicht öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn dies nach den Vorgaben des Gesetzes geboten ist.

- (6) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (7) Die Absätze (1) und (3) bis (5) gelten auch für die Ausschüsse des Kreistags.

§ 5

Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags und – je nach Mitgliedschaft – der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung oder Teilnahme nach Sitzungsbeginn aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen ist dies der Geschäftsstelle des Kreistags unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Ausschusssitzung ist der Geschäftsstelle auch mitzuteilen, welches Kreistagsmitglied die Stellvertretung übernimmt.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzungen ist unter Angabe der Gründe dem Protokollführenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu den Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse, eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekannt gegeben werden können oder die Behandlung zur Abwendung einer Eilentscheidung erforderlich ist. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist die Aufnahme neuer Punkte auf die Tagesordnung ohne rechtzeitige Mitteilung nur möglich, wenn alle Mitglieder des Kreistags bzw. des jeweiligen Ausschusses zustimmen.

Bis zum Beginn der Sitzung kann der Landrat als Vorsitzender Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung auf Antrag eines Viertel der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

- (2) Im Übrigen beschließt der Kreistag bzw. der Ausschuss über Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte.

§ 8

Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstat-ter bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmel-dung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstat-ter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzen-ten Zustimmung zulässig. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 9

Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Einzelmitglieder sowie die Fraktionen des Kreistags.
- (2) Eingehende Anträge an den Kreistag und seine Ausschüsse werden von der Geschäftsstelle des Kreistags bestätigt und umgehend allen Fraktionen sowie den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (3) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Landkreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der er-forderlichen Mittel enthalten.

- (4) Die Anträge werden auf die Tagesordnung der spätestens übernächsten Sitzung des zuständigen Gremiums genommen. Dieses beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über den Antrag und die Art der Erledigung.
- (5) Zu den Beratungen des zuständigen Ausschusses ist der Antragsteller, bei Anträgen von Fraktionen der Erstunterzeichner des Antrags einzuladen, soweit er diesem Gremium nicht bereits als Mitglied angehört. Ihm wird Gelegenheit zur Begründung des Antrags gegeben (Anhörungsrecht).

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Kreisrat der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keine Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) stellen.
- (5) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste vor, so wird zuerst über letzteren abgestimmt.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. So dann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

§ 11

Stimmordnung bei Wahlen oder Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Beschlussvorschlag des Vorsitzenden oder des Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils zunächst über denjenigen mit den höchsten finanziellen Auswirkungen für den Landkreis abgestimmt; Sofern finanzielle Auswirkungen nicht bezifferbar oder nicht vorhanden sind, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.“
- (2) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht ausnahmsweise vom Kreistag mit einfacher Mehrheit namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung ist in diesem Fall sogleich zu wiederholen.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende bzw. der Schriftführer unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor.

§ 12

Persönliche Erklärung

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Kreistags, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.

- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 13

Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung oder schriftlich erfolgen.

§ 14

Fragestunde, Anhörung

- (1) Kreiseinwohner und die ihnen gleichgestellten Personen können in öffentlichen Sitzungen des Kreistags, wenn die Tagesordnung es vorsieht, Fragen zu Kreisangelegenheiten stellen (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
- a) Die Fragestunde soll regelmäßig mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Die Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Berechtigte kann zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz gefasst und möglichst präzise formuliert sein.
 - b) Der Vorsitzende
 - ⇒ stellt zunächst fest, ob der Sprecher die Berechtigung zur Fragestellung hat und bittet ihn, Namen und Adresse zu nennen.
 - ⇒ kann zu den Fragen sofort Stellung nehmen, die Stellungnahme in der nächsten Fragestunde vornehmen oder die Antwort schriftlich geben.
 - ⇒ muss von einer Stellungnahme absehen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
 - c) Der Kreistag kann im Einzelfall, wenn sich das Erfordernis hierzu ergibt, die Dauer der Fragestunde, die Redezeit sowie die Anzahl der Fragen bestimmen.

- (3) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 3 Anwendung.

§ 15

Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei kann er sich, unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere folgender Mittel bedienen:

- a) Ordnungsruf gegenüber Rednern und Zuhörern,
- b) Wortentziehung,
- c) Maßnahmen nach § 31 Abs. 3 Landkreisordnung,
- d) Entfernung von Zuhörern aus der Sitzung,
- e) Unterbrechung der Sitzung,
- f) Aufhebung der Sitzung nach vorheriger Unterbrechung und Anhörung der Fraktionsvorsitzenden.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags und seiner Ausschüsse ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Als Protokollhilfe ist die Verwendung eines Tonbandgerätes zulässig. Etwaige Aufnahmen sind spätestens nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift zu löschen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Niederschrift über die Sitzung der Ausschüsse wird den dem jeweiligen Ausschuss zugehörigen Kreisräten im Umlaufverfahren in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.
- (3) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Kreisräten durch Auflegung in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist jedermann gestattet.
- (5) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21. Juni 1976 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderung in § 11 Abs. 1 am 17. September 2007.

Inkrafttreten der Änderungen in § 5 und § 16 am 14. Juli 2014

Inkrafttreten der Änderungen in § 4 Abs. 1 am 2. Februar 2020

Freudenstadt, 2. Februar 2020

Der Vorsitzende des Kreistags

Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat